

RS OGH 2003/10/7 4Ob130/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

Norm

KSchG §6 Abs1 Z9

Rechtssatz

Die Klausel in AGB "Gemäß den unten angeführten allgemeinen Transportbedingungen sind das Unternehmen und seine Angestellten und Agenten (Erfüllungsgehilfen) erstens in keiner Weise haftbar für gewisse Verluste und Schäden, und zweitens, wo immer sie haftbar sind, ist die Höhe des Haftungsbetrages bis zu jenem Betrag, der unter Punkt 8 angeführt ist, genau limitiert." verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 130/03a
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 4 Ob 130/03a
Veröff: SZ 2003/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118223

Dokumentnummer

JJR_20031007_OGH0002_0040OB00130_03A0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at